



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.05.17	Bekanntmachung über eine Anordnung für eine Tempo 30-km Zone in Ilbesheim	169
24.05.17	Bekanntmachung über die 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 07.06.2017	171

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
26.05.17	Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes über die Bodennutzungshaupterhebung 2017	173





**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/17/As
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 015
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 203
Datum: 18.05.2017

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1c Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Regelung einer Tempo 30 – Zone für

Ilbesheim, Auf der Heck, Bischheimer Weg, Gabelgasse, Raiffeisenstraße:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.02.2017 hat die Gemeinde für die Straßen: Auf dem Gleichen, Auf der Heck, Bischheimer Weg, Gabelgasse, Raiffeisenstraße, Pilgermorgen ihr Einvernehmen zur Anordnung einer 30 – km Zone für die Straßen erteilt.

Es werden folgende Verkehrszeichen, welche entsprechend der beiliegenden Planskizze aufzustellen sind, angeordnet:

1. Verkehrszeichen 274.2 – 40 (Beginn/Ende 30 – km Zone) vor Anwesen Gabelgasse 2, Einmündung Hauptstraße
2. Verkehrszeichen 274.2 – 40 (Beginn/Ende 30 – km Zone) vor Anwesen Gauerheimer Straße 18 in der Straße Auf der Heck, Einmündung Gauerheimer Straße
3. Verkehrszeichen 274.2 – 40 (Beginn/Ende 30 – km Zone) vor dem Gartengrundstück Bischheimer Weg, Einmündung Gauerheimer Straße
4. Verkehrszeichen 274.2 – 40 (Beginn/Ende 30 – km Zone) vor Anwesen Raiffeisenstraße 13, Einmündung Gauerheimer Straße

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

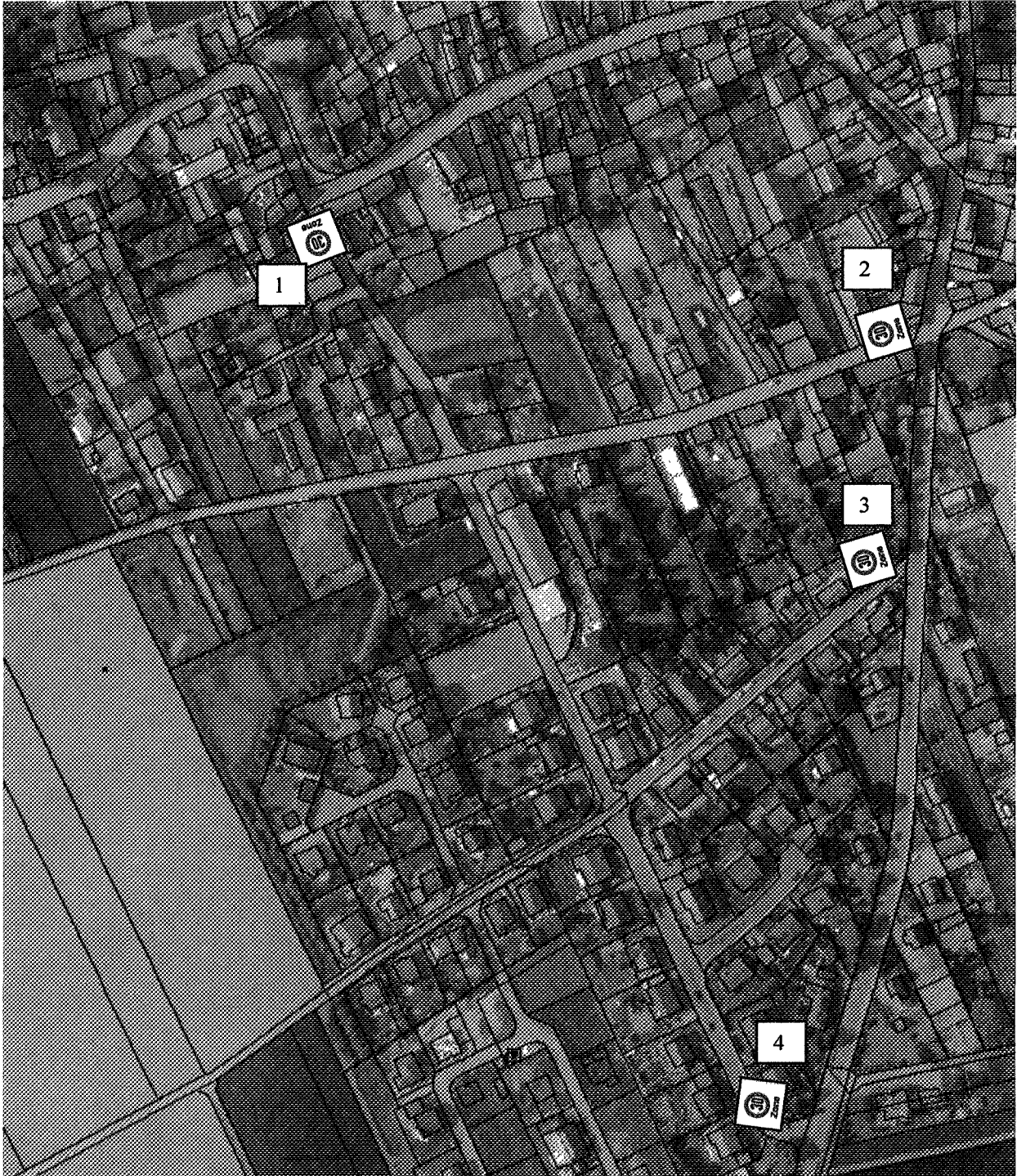
Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

(Haas)
Bürgermeister



Planskizze zur Verkehrsbehördlichen Anordnung vom 18.05.2017 für Ilbesheim



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

24.05.2017 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 7. Juni 2017, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 1. | Grundstücksangelegenheit |
| 2. | Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Informationen |

Öffentlicher Teil ab 19.15 Uhr

- | | |
|----|---|
| 3. | Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses |
| 4. | Tourismuskonzept Kirchheimbolanden;
Ergebnisvorstellung Weiterentwicklung Tourismus |
| 5. | Offenlegung und Renaturierung des Leiselsbachs im Bereich ehem. Thielwoogbad mit Wassererlebnisbereichen -
Vorstellung der Planung, Beschluss zur Beantragung des Projektes im Rahmen des Förderprogramms ‚Aktion Blau Plus‘ |
| 6. | Umgestaltung Spielplatz 'Am Hölzchen';
Ermächtigung des Stadtbürgermeisters zur Vergabe der Arbeiten |
| 7. | "650 Jahre Stadt Kirchheimbolanden";
Festwochenende August 2018 |
| 8. | Bebauungsplan "Küchengarten - Änderung 8";
Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die erneute Offenlage |
| 9. | Fertigstellung der Carl-Benz-Straße und Ausbau eines Teilstückes der Robert-Bosch-Straße;
Zustimmung zum Ausbau eines Teilstückes der Robert-Bosch-Straße und Ermächtigung des Stadtbürgermeisters zur Vergabe der Arbeiten |

10. Erstmalige Herstellung der "Carl-Benz-Straße" -
Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen
11. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und
ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO;
Barocker Terrassengarten
12. Einwohnerfragestunde



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bodennutzungshaupterhebung 2017

Im Zeitraum Mai 2017 führt das Statistische Landesamt die Bodennutzungshaupterhebung 2017 durch. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die Bodennutzung wie:

- Anbau auf dem Ackerland
- Dauerkulturen und Dauergrünland
- Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche
- Erzeugung von Speisepilzen.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter diesen Grenzen, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2017“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz